

auf diese Zulagen, bei welchen das ganze Einkommen von einem Kirchendienste mit in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Aufführung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen. Lehrer, welche eine Beförderung in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen oder einer solchen Hinderniß in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltszulage. Auch haben auf die in dieser Paragraphe bestimmten Aufrückungen in höhere Gehalte die betreffenden Lehrer nur so lange Anspruch, bis nicht ein Anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt wird."

In einer zweiten Paragraphe, 2b., will die Majorität der Deputation:

„daß Collatoren in Schulstellen von 220 Thlr. Einkommen und darüber nur solche Lehrer berufen dürfen, die im Dienstalter von wenigstens 5 Jahren stehen. — Ausnahmen hiervon sollen von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus abhängen.“

Ferner fügt sie eine §. 2c. bei, die Folgendes zu enthalten hätte:

„Die nach §§. 1 und 2 zu gewährenden Gehaltserhöhungen und Zulagen sind aus Staatscassen zu zahlen, soweit sie nicht aus Kirchenararieren oder hierzu geeigneten Stiftungsfonds bestritten werden können. Bei neufundirten Stellen bewendet es jedoch in Bezug auf die §. 1 erwähnte Gehaltsvermehrung bei der allgemeinen Verbindlichkeit der Schulgemeinden.“

Soweit das Gutachten der Majorität der Deputation. Es ist sehr leicht erkennbar, daß die Ansicht der Majorität von der Regierungsvorlage hauptsächlich darin abweicht, was das Communalprincip betrifft. Es will die Majorität von diesem Principe nichts wissen, während die hohe Staatsregierung darauf beharrt, denn sie sagt: „daß nur bei vorhandenem Unvermögen der Schulgemeinden die Staatscasse Zulagen zu gewähren habe.“ Die erste Minorität ist ebenfalls insofern mit der Majorität nicht einverstanden, als sie die Aufrechterhaltung des Communalprincips befürwortet und sich in dieser Beziehung mit der Staatsregierung und mit der zweiten Kammer einigt. Sie macht hierauf bezügliche Anträge und wünscht, daß die Stellen, welche in den Beschlüssen der zweiten Kammer auf das Communalprincip sich beziehen, beibehalten werden möchten; auch weist sie den Antrag, der in die ständische Schrift nach dem Antrage der zweiten Kammer kommen soll, ab. Ich hätte noch das zweite Minoritätsgutachten zu erwähnen, das des Herrn v. Zehmen, der im Ganzen sich mit dem ersten Minoritätsgutachten einigt, nur andere Stadien nehmen will in Bezug auf die Besoldung und die Zeit, die die Lehrer gedient haben sollen, um in höhere Gehalte einzurücken. Er verlangt nämlich, daß die Staffeln folgendermaßen sich gestalten: „Von fünf Jahren bis auf 160 Thaler, von fünfzehn Jahren bis auf 200 Thaler,“ während die Regierung und die Majorität drei Staffeln annehmen, die ich bereits erwähnt habe. Der Antrag des Herrn

Bürgermeister Müller ist nun noch zu erwähnen, der in Bezug auf die Besoldungen der Lehrer viel weiter geht, als die Majorität und beide Minoritäten. Es will derselbe nämlich in der Scala, wie sie die Majorität aufgeführt hat und die mit der Regierung und der zweiten Kammer übereinstimmt, die Zahlen der Art verändern, daß es nicht heiße: 160, 190 und 220 Thaler, sondern 180, 220 und 240 Thaler. Soweit sind nun diese vier Ansichten erläutert. Ich enthalte mich, noch genau anzugeben Dasjenige, was die Staatsregierung im Allgemeinen vorschlägt, sondern hebe nur den einzigen Satz heraus, in welchem sie von den Beschlüssen der zweiten Kammer abweicht; das ist der, wo von der Beschränkung der Collatoren die Rede ist. Diese Beschränkung soll nach Ansicht der Regierung nicht so weit gehen, wie sie die zweite Kammer vorschlägt, sondern die hohe Staatsregierung vereinigt sich vielmehr im Allgemeinen mit der Ansicht der Majorität, nur ist sie in den Dienstjahren anderer Meinung, sie will nämlich, daß das Dienstalter angenommen werden soll nicht in fünf Jahren, sondern in zehn Jahren. Ich weiß nicht, ob ich in diesem Vortrage das Sachverhältniß gehörig entwickelt habe, und werde, insofern Niemand eine Erinnerung dagegen macht oder weitere Erläuterung verlangt, zur Fragstellung übergehen.

D. Großmann: Würde es nicht wünschenswerth sein, wenn bei §. 2 Satz für Satz abgestimmt würde?

Präsident v. Schönfels: Ich bin noch nicht bis dahin gelangt, wo ich zu erklären habe, auf welche Weise ich abstimmen lassen will; ich werde jedoch dem Wunsche des Herrn D. Großmann entgegenkommen und satzweise abstimmen lassen. Herr v. Zehmen!

v. Zehmen: Da der Herr Präsident noch nicht vollständig seine Ansicht dargelegt hat, so behalte ich mir für später das Wort vor.

Präsident v. Schönfels: Ich habe in Bezug auf meine Ansicht nichts weiter zu sagen, als die Modalität anzugeben, wie ich die Abstimmung einrichten will. Ich glaube nichts weiter nöthig zu haben.

v. Zehmen: In Bezug auf die Modalität wollte ich eben Einiges bemerken.

Präsident v. Schönfels: Was die Modalität der Abstimmung anbelangt, so werde ich zuvörderst die Ansicht der Majorität zur Abstimmung bringen, und zwar nicht allein deshalb, weil ihr als Majorität der Vorrang gebührt, sondern auch um deswillen, weil sie sich von der Regierungsvorlage am weitesten entfernt; denn dieselbe will, wie ich schon erklärte, nichts wissen von dem Communalprincip und will alle Zulagen, um die es sich handelt, aus der Staatscasse geleistet haben, während beide Minoritätsgutachten, sowie die Regierungsvorlage ganz entgegengesetzter Ansicht sind in Bezug auf die Prästation der Gemeinden. In dieser